

Rechtliche Rahmenbedingungen des Jugendmedienschutzes

Einteilung des rechtlichen Jugendmedienschutzes

Grundsätzlich ist der Jugendmedienschutz in zwei Bereiche aufgeteilt: Jugendschutz in den Trägermedien und Jugendschutz in den Telemedien. **Trägermedien** erfassen im Wesentlichen Inhalte auf gegenständlichen, portablen "Offline"-Medien wie zum Beispiel Videokassetten, DVDs, CD-ROMs, Bücher und sonstige Druckschriften. **Telemedien** hingegen sind alle "Online-Medien", also insbesondere Angebote des WWW, aber auch E-Mail-Inhalte. Die Unterscheidung zwischen Trägermedien und Telemedien ist jedoch gelegentlich nur schwer durchführbar, weil Offline und Online immer mehr verschmelzen (z.B. bei Geräten mit Onlinefunktionalität, wie den heutigen Handys). Dies ist vor allem deshalb besonders misslich, weil für beide Medienbereiche unterschiedliche Jugendschutz-Gesetze gelten, welche in ihrer Reichweite und Strenge zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Das Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz bildet die rechtliche Grundlage für Jugendschutz in den Trägermedien. Es regelt also nicht nur den Schutz von Heranwachsenden in der Öffentlichkeit, sondern auch die Freigabe von „Offline“-Medien. Diese werden anhand der allseits bekannten Altersfreigaben eingestuft und somit an ein bestimmtes Alter und gewisse Voraussetzungen bzw. Auflagen gebunden.

Altersfreigaben:

Auch wenn der Begriff „Trägermedien“ sämtliche portable Medien umfasst, hat der Gesetzgeber nur eine Kennzeichnungspflicht für die so genannten Bildträger festgelegt, d.h. für Filme und Spiele auf Datenträgern (Kino, DVD/ Video, Computerspiele). Diese Kennzeichnungen umfassen folgende Altersbeschränkungen:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung (weiß)
- Freigegeben ab 6 Jahren (gelb)
- Freigegeben ab 12 Jahren (grün)
- Freigegeben ab 16 Jahren (blau)
- Freigegeben ab 18 Jahren (rot)

Wird ein Trägermedium mit dem Siegel „Freigegeben ab 18“ gekennzeichnet, dürfen die jeweiligen Medien zwar in Ladengeschäften in der allgemeinen Auslage ausgestellt, jedoch nur an diejenigen Personen verkauft werden, die auch das erforderliche Alter haben. Im Zweifel muss das Verkaufspersonal sich einen Altersnachweis vorlegen lassen.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder (JMStV) behandeln die Bereiche „Rundfunk“ und „Telemedien“. Der Vertrag legt u.a. fest, dass sowohl Rundfunk-Anbieter als auch Anbieter von Internet-Suchmaschinen oder sonstigen Internetangeboten, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten können, einen Jugendschutzbeauftragten bestellen müssen. Dieser ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Neben der Bereitstellung von Jugendschutzbeauftragten ist im JMStV zusätzlich die Bildung von staatlich anerkannten „Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle“ vorgesehen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages überprüfen. Anbieter, die ihre Inhalte von einer solchen Selbstkontrolle prüfen lassen, können nur noch in begründeten Ausnahmefällen staatlich belangt werden.

System der Freiwilligen Selbstkontrolle

Das System der Freiwilligen Selbstkontrolle existiert schon seit einigen Jahren, wurde aber bis 2003 freiwillig betrieben, d.h. Unternehmen aus der Wirtschaft nutzten das Angebot unaufgefordert, um ihre Medienangebote jugendschutzrechtlich einstufen zu lassen. Im Zuge der Umstrukturierung des Jugendmedienschutz-Regelwerks wurde dann ein gesetzlicher Rahmen für das Prinzip der Freiwilligen Selbstkontrolle geschaffen. Die privaten Einrichtungen der Selbstkontrolle wurden durch staatliche Einrichtungen (KJM, Oberste Landesjugendbehörden) anerkannt und übernahmen fortan zur Entlastung des Staates jugendschutzrechtliche Aufgaben.

Anbieter von Rundfunk und Telemedien können freiwillig in die Institutionen der Selbstkontrolle eintreten und werden als Mitglied einer solchen staatlich anerkannten Institution nicht direkt von anderen staatlichen Einrichtungen geprüft. Der Staat schreitet lediglich in begründeten Ausnahmefällen ein, wenn beispielsweise der Beurteilungsspielraum überschritten ist. Dieses Prozedere ermöglicht ein schnelleres Reagieren auf veränderte Inhalte, da keine aufwendigen und langwierigen Gesetzesakte nötig sind. Zudem werden die Eigenverantwortung der Rundfunk- und Internetanbieter gestärkt sowie die Möglichkeiten der Vorabkontrolle verbessert.

Wie werden jugendschutzrelevante Inhalte klassifiziert?

Laut Gesetz werden jugendschutzrelevante Medieninhalte in entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende bzw. unzulässige Inhalte eingeteilt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote sind zwar nicht direkt jugendgefährdend, sie können jedoch potentiell die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen. Demnach sind sie nur zulässig, wenn der Anbieter dafür Sorge trägt, dass Heranwachsende der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen. So dürfen manche Sendungen im Fernsehen nur zu bestimmten Zeiten ausgestrahlt oder einige Computerspiele nur gewissen Altersgruppen zugänglich gemacht werden.

Jugendgefährdende/ unzulässige Inhalte:

Jugendgefährdende bzw. unzulässige Inhalte gehen über den Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung hinaus, indem sie eindeutig negative Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben können.

Man unterscheidet hier zwischen „einfacher“ und schwerer Jugendgefährdung:

- **Einfache Jugendgefährdung:** Angebote „einfacher“ Jugendgefährdung umfassen laut Jugendschutzgesetz unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.
- **Schwere Jugendgefährdung:** Die Besonderheit im Vergleich zur einfachen Jugendgefährdung ist darin zu sehen, dass es sich bei diesen Angeboten bereits um Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch handelt. Dazu gehören z.B. Gewaltverherrlichungen, pornographische Inhalte, das Verletzen der Menschenwürde, Anleitungen zu rechtswidrigen Taten etc.

Was müssen Sie bei der Arbeit mit Primolo beachten?

Über rechtliche Regelungen informieren

Jugendschutzrechtliche Vorgaben bilden einen verbindlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit mit Medien. Sie sollten sich also auch im Hinblick auf Ihre Primolo-Projekte mit den wichtigsten rechtlichen Regeln vertraut machen, um die Eignung bestimmter Inhalte ggf. einschätzen können. Zudem sollten Sie mit den Kindern über diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sprechen. Heranwachsende



müssen dafür sensibilisiert werden, wie man problematische Angebote einschätzen und damit umgehen kann.

An die Redaktion wenden

Sollten Sie auf anderen Primolo-Projektseiten oder im Bereich „Mein Primolo“ auf entwicklungsbeeinträchtigende oder sogar jugendgefährdende Inhalte stoßen, melden Sie dies umgehend der Primolo-Redaktion, die sich um die Entfernung der Inhalte bemühen wird.